

## Aus dem graphischen Gewerbe

Als Fortsetzung zu der in Nr. 94/95 der »Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker« vom 24. Dezember 1935 veröffentlichten Arbeit von Diplom-Kaufmann Dr. Plum, Frankfurt a. M., über das geschäftliche Ergebnis von 35 Aktiengesellschaften im Druckgewerbe für 1934 werden in Nr. 60/1936 der vorgenannten Zeitschrift die Abschlüsse von 40 Aktiengesellschaften des Druckgewerbes im Jahre 1935 behandelt.

Aus dem Aufsatz geht hervor, daß die Abschlüsse der mit Namen aufgeführten 40 Aktiengesellschaften keine wesentliche Änderung der Ertragslage gegenüber dem Jahre 1934 erkennen lassen. Es wird betont, daß mehrere Gesellschaften eine Besserung ihrer Erfolgsrechnung nur durch entsprechende Einschränkungen erzielen konnten und daß die Umsatzentwicklung in den einzelnen Zweigen des Druckgewerbes uneinheitlich gewesen wäre. Verhältnismäßig am besten hätten die Verhältnisse im Buchdruck gelegen, weil das Verlagsgeschäft bereits einen ansehnlichen Aufschwung aufzuweisen habe. Wörtlich heißt es dann weiter: »Allerdings wird hier darüber geklagt, daß die Rahmlegung des Reisebuchhandels durch das Verbot der Werbung in Betrieben, Ämtern, Arbeitsdienst usw. die Herausgabe gerade von großen Werken außerordentlich erschwere. Auch der Reklamedruck hat von der Umsatzbelebung der übrigen Wirtschaft Nutzen ziehen können. Dagegen wird über das Ergebnis im Zeitungs-geschäft überwiegend geklagt, während andererseits das Zeitschriften-geschäft vielfach Zeichen der Besserung aufweist«. Bei seinen Untersuchungen kommt Dr. Plum auch zu dem Ergebnis, daß ein Teil der Ertragsbesserungen auf vorausgegangene Sanierungen zurückzuführen sei, die das Eigenkapital und die Verpflichtungen wieder in ein gesundes Verhältnis zu den Umsätzen des Unternehmens gebracht hätten. Es folgt dann die Feststellung, daß andere Gesellschaften scharfe Rationalisierungsmaßnahmen durchführten, über deren Erfolg leider das Konto der Gehälter und Löhne ein recht deutliches Bild gebe. In diesem Zusammenhang wird aber auch berichtet, daß einige Gesellschaften erhöhte Lohn- und Gehaltssummen aufweisen. Besonders Interesse dürfte wohl die Mitteilung begegnen, daß einige Firmen in den letzten Jahren eine vollkommene Wandlung erfahren hätten und sich überwiegend anderen Betätigungsfeldern zuwandten. Dr. Plum erblickt in diesen Abwanderungen das deutlichste Zeichen für die langsame Gesundung des Gewerbes, denn nur so sei ein Abbau der Überfremdung möglich. Hinsichtlich des Bilanzbildes wird darauf hingewiesen, daß der Kapitalschwund noch angehalten habe, der sich noch weit stärker bei den Reserven bemerkbar mache; auch die Verpflichtungen hätten bei der Mehrzahl der Gesellschaften zugenommen. Lediglich die langfristigen Verpflichtungen zeigen einige bedeutende Rückgänge. Die Gestaltung der Betriebserträge wird als uneinheitlich bezeichnet. Was die Abschreibungen betrifft, so haben einige Druckereien diese gegenüber dem Vorjahre erhöhen können, andere Gesellschaften mußten dagegen die Abschreibungssummen ermäßigen. Im Vergleich zum Jahre 1934 hat sich die Zahl der Verlustabschlüsse — von 39 erfaßten Aktiengesellschaften — von 16 auf 11 ermäßigt, wodurch auch die gesamte Verlustsumme etwas verringert erscheine. Im Vergleich zum Gesamtkapital der Druckereien könne aber von einer Rentabilität noch keine Rede sein. Von 34 Gesellschaften, deren Gewinnverteilung für beide Jahre bekannt sei, hätten 1935 nur 6 Gesellschaften eine Dividende zahlen können, gegenüber 8 Gesellschaften im Jahre 1934; die weitaus größte Zahl der Gesellschaften blieb demnach dividendenlos. Die Dividendenzahlung überstieg in keinem Falle 8%. 13 Gesellschaften nahmen einen Verlustvortrag in das neue Jahr hinüber.

Am 1. November d. J. begeht die Buchdrucker-Lehranstalt zu Leipzig die Feier ihres fünfzigjährigen Bestehens. Als älteste graphische Schule Deutschlands hat sie Generationen von Buchdruckern ausgebildet. Die Schule ladet alle früheren Lehrer und Schüler zu einer gemeinsamen Wiedersehensfeier am Sonnabend, dem 31. Oktober ein. Alle ehemaligen Schüler werden gebeten, ihre jetzige Anschrift der Buchdrucker-Lehranstalt (Leipzig C 1, Schließfach Nr. 332) mitzuteilen.

In der Septemberausgabe des Mitteilungsblattes der Handwerker-Jnnung für das Buch- und Steindruckergewerbe zu Berlin wird unter der Überschrift »Aus dem Reichsinnungsverband — Aufgabengebiete des Reichsinnungsverbandes« bekanntgemacht: Mit dem 1. Juli 1936 hat der Reichs-

innungsverband sämtliche Aufgaben des Wirtschaftsamt des Deutschen Buchdrucker-Vereins sowie des Buchgewerblichen Schutzverbandes (gleichfalls eine Einrichtung dieses Vereins) für seine handwerklichen Mitglieder übernommen. Die neue Abteilung des Reichsinnungsverbandes umfaßt die Gebiete Gläubigerschutz für das Buchdrucker-Handwerk, Rechtsschutz, technische, juristische und Firmenauskünfte.

In Nr. 165 des Börsenblattes wurde berichtet, daß der Schweizerische Buchdrucker-Verein die Schaffung eines Ursprungszeugnisses für schweizerische Druck-Erzeugnisse beschlossen habe. Es ist auch eine diesbezügliche Eingabe an den Bundesrat gemacht worden. Vor kurzem hat aber der Verein schweizerischer Verlagsbuchhändler in einer dem Bundesrat eingereichten Eingabe sich gegen die Einführung eines Ursprungszeugnisses ausgesprochen. Es wird in dieser Eingabe u. a. betont, daß auch heute noch der größte Teil der schweizerischen Verlagswerke in der Schweiz gedruckt würde. Viele Bücher und zwar vor allem die, die ihren wesentlichen Absatz im Ausland hätten, würden einfach deshalb im Ausland — namentlich in Deutschland — gedruckt, weil die betreffenden schweizerischen Verleger sonst nicht konkurrenzfähig wären. Würden diese Bücher in der Schweiz hergestellt, so wären sie so teuer, daß sie niemals zu verkaufen seien. In der Eingabe wird des Weiteren darauf hingewiesen, daß dieser Mißstand vor allem auf die schweizerischen Papierpreise zurückzuführen sei, die 50 bis 100 Prozent höher seien als die deutschen Papierpreise. Der schweizerische Verlag sei auch schon allein dadurch benachteiligt, daß der größte Teil der Bücher, die in der Schweiz verkauft würden, ohnehin aus dem Ausland mit billigeren Herstellungskosten stamme.

Da die Zahl der schweizerischen Buchdruckereien seit 1929 um 20 Prozent gestiegen ist, hat nunmehr der Schweizerische Buchdrucker-Verein Schritte unternommen, um insbesondere ungerechtfertigte und unerwünschte Neugründungen von Druckereien zu verhindern. In Gemeinschaft mit der Lieferindustrie sind Leitfäden aufgestellt worden, wonach im allgemeinen nur an vertragstreue Druckereien geliefert werden darf. Neugegründete oder in Gründung begriffene Betriebe dürfen erst beliefert werden, nachdem sie sich durch rechtsverbindliche schriftliche Erklärung verpflichtet haben, ihren Betrieb der Vertragstreue zu unterstellen. An diese Erklärung muß sich insbesondere die Anerkennung der Preistarife des Schweizerischen Buchdrucker-Vereins schließen.

Von jeher waren die deutschen Schriftgießereien darauf bedacht, sich gegen die mißbräuchliche Benutzung ihrer Schriften, Einfassungen u. dergl., die aus Künstlerhand hervorgegangen sind, zu schützen. Mancher Prozeß zeugt von dieser energisch betriebenen Abwehr, die besonders auch gegenüber dem Ausland (Amerika) oft bitter notwendig war. In den letzten Jahren sind es nun insbesondere gewisse Nachdruck- und Übertragungsverfahren sowie neu erfundene, auf »bleilosen« Segen beruhende Maschinen, die mit dem gesetzlichen Schutz des Schriftgießereimaterials mehr oder weniger in Konflikt kommen, namentlich wenn in Artikeln der Fachpresse unüberlegt darauf hingewiesen wird, daß für größere Grade (Überschriften u. dergl.) ohne weiteres Handsatzschriften herangezogen werden können. Bemerkt sei noch, daß es sich bei der Druckausführung dann nicht um Buchdruck (Hochdruck) handelt. — Die Fachabteilung Schriftgießerei der Fachgruppe Metallwaren in Offenbach a. M. nimmt zu dieser Angelegenheit wie folgt Stellung: Um keine irrtümlichen Auffassungen über die Verwendung von Schriftsatz aus Schriften der Schriftgießereien in der Fachwelt aufkommen zu lassen, erlauben wir uns, darauf hinzuweisen, daß die Verwendung von Schriften, Zierstücken u. dergl. für Stein-, Offset- und Tiefdruck zwar mit Erlaubnis der betreffenden Schriftgießerei, aber auf jeden Fall auch dann nur für Zwecke des eigenen Betriebes des Käufers gestattet ist, und daß die Vervielfältigung von Schriften oder Schriftsatz durch Photographie und ähnliche Verfahren gegen die Rechte der Schriftgießereien verstößt. Es ist selbstverständlich ein großer Unterschied, ob eine Druckerei eine Schrift teilweise mit Zustimmung der Schriftgießerei im Offset- und Tiefdruck benutzt oder ob ein Unternehmen wie die Herstellerin der »Drotype« für ihre neue Maschine Interessenten etwa mit dem Hinweis zu gewinnen sucht, sie könnten auf dieser Maschine ohne weiteres in beliebiger Weise Umdrucke anfertigen und Bleischriftenmaterial ihrer Segereien zur bleilosen Satzgewinnung verwenden.

E.